

BETREUUNGSVERTRAG

betreffend die „zu betreuende Person“:

Name:	Anschrift:
Geburtsdatum:	Email:
Telefonnummer:	Telefax:

1. Persönliche Daten der Vertragspartner

1.1. Auftraggeber

- ☐ **Zu betreuende Person**
- ☐ **Vertretung im Namen der zu betreuenden Person**
(z.B. Erwachsenenvertretung, gesetzlicher Vertretung, etc.)
- ☐ **Eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person** (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson)

Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Bei Vertretung Nachweis der Vertretungsmacht / (Vorsorge-) Vollmacht, Beschluss des Pflegschaftsgerichts (z.B. Bestellung einer Erwachsenenvertretung): (der Nachweis ist in Kopie beizulegen)
Telefonnummer:	Email:
Telefax:	

1.2. **Auftragnehmer**, im Folgenden „**Personenbetreuung**“ genannt

Name / Firma:	Geburtsdatum / Firmenbuchnummer:
Anschrift / Sitz:	Email:
Telefax:	Telefonnummer:

2. Vertragsgegenstand und Grundlagen des Betreuungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung der zu betreuenden Person in deren Privathaushalt durch eine selbstständige Personenbetreuung in Österreich. Die **Beilage ./B1** (ergänzende Pflichtenauflistung) und die **Beilage ./B2** (medizinische Anordnungen) dienen der näheren Information und Abklärung; sie **stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar**.

- 2.1. Die Personenbetreuung erklärt das Gewerbe der **Personenbetreuung** bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben und während des gesamten Leistungszeitraums nicht ruhend zu stellen.
- 2.2. Die Vertragsparteien erklären, die Beilage ./B1 über die allgemeinen Rechte und Pflichten einer Personenbetreuung gelesen zu haben und diesen ausdrücklich zuzustimmen.
- 2.3. Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Die zu betreuende Person beziehungsweise der Auftraggeber ist gegenüber der Personenbetreuung **nicht weisungsbefugt**. Die Art der (ordnungsgemäßen) Leistungserbringung ist dem Betreuungsunternehmen überlassen.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) und gegenüber Unternehmern zusätzlich für schlicht grobe Fahrlässigkeit, wird daher ausgeschlossen.

3. Leistungen

3.1. **Leistungen ohne Vorliegen bestimmter Voraussetzungen** (Hinweis: Jene nachfolgenden Leistungen, die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden sollen, sind anzukreuzen)

- ☐ **Haushaltsnahe Tätigkeiten** (Zubereitung von Mahlzeiten, Vornahme von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten, Durchführung von Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Betreuung von Pflanzen und Tieren, Wäscheversorgung - Waschen, Bügeln, Ausbessern).

Hiervon ausgenommen sind:

- ☐ **Unterstützung bei der Lebensführung** (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen, Gesellschafterfunktion im Sinne von Gesellschaft leisten, Konversationen führen, gesellschaftliche Kontakte aufrechterhalten, Begleitung bei diversen Aktivitäten).

Hiervon ausgenommen sind:

- ☐ **Praktische Vorbereitung der zu betreuenden Person auf einen Ortswechsel** (z.B. Umzug, Verlegung, Transferierung).

Hiervon ausgenommen sind:

- ☐ **Sonstige oben nicht erwähnte Leistungen**, wobei es sich nicht um pflegerische Leistungen der Basisversorgung, sowie um Leistungen wie etwa ärztliche, zahnärztliche, physiotherapeutische, ergotherapeutische, diätologische, logopädische, psychotherapeutische und gesundheitspsychologische Tätigkeiten handeln darf, die ausschließlich Gesundheitsberufen vorbehalten sind.

- ☐ **Dokumentation:** Die Personenbetreuung hat ein Haushaltsbuch zu führen über die erbrachten Leistungen und getätigten Ausgaben. Es ist verpflichtet die Belege für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren. Über Anfragen der zu betreuenden Person bzw. des Auftraggebers hat die Personenbetreuung eine Abschrift des Haushaltsbuches bzw. der Belegsammlung gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Es wird ein wöchentliches Haushaltsgeld von _____ EUR vereinbart. Die Auszahlung erfolgt wöchentlich zum _____.

3.2. Leistungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

Die folgenden Tätigkeiten dürfen nur vereinbart werden, wenn keine gesundheitlichen Probleme vorliegen, die eine ärztliche Anordnung oder Einweisung nötig machen.

Solche Probleme können zum Beispiel sein:

- Erkrankungen oder Störungen der Knochen, Muskeln oder Gelenke
- Blut-, Herz-, Lungen-, Zucker- oder Stoffwechselkrankheiten
- Infektionskrankheiten
- Allergien
- Operationen
- Einnahme bestimmter Medikamente

Wenn solche Probleme vorhanden sind, dürfen die Tätigkeiten nur mit einer ärztlichen Anordnung oder unter Mitwirkung von medizinischem Fachpersonal (Arzt oder diplomierte Pflegekraft) durchgeführt werden.

Die zu betreuende Person bzw. der Auftraggeber hat vor Vereinbarung der hier angeführten pflegerischen Tätigkeiten sicherzustellen, dass die Personenbetreuung über alle bekannten und aus medizinischer Sicht in Frage kommenden Umstände informiert und aufgeklärt wurde. Die Durchführung pflegerischer Tätigkeiten erfolgt freiwillig und im Einvernehmen zwischen betreuter Person bzw. Auftraggeber und Personenbetreuung.

Folgende Tätigkeiten darf die Personenbetreuung nicht tun, außer die Tätigkeiten wurden von einer diplomierten Pflegefachkraft bzw. einer Ärztin/einem Arzt delegiert/übertragen:

- Jegliche pflegerische Tätigkeiten
- Folgende ärztliche Tätigkeiten:
 - Verabreichung von Medikamenten,
 - Anlegen von Bandagen und Verbänden, Anführung des Verbindens von Dekubiti mit Allevyn, Grasolind, Inadine Wundauflagen oder Beta-Isodona
 - Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
 - Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
 - einfache Licht -und Wärmeanwendung sowie
 - weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den in den genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad oder vergleichbare Anforderungen aufweisen

☐ **Ja**, folgender Umstand liegt vor:

Liegt eine entsprechende Anordnung samt Einweisung durch medizinisches Fachpersonal vor?

- ☐ **Ja**, sohin werden die folgenden, davon abgedeckten Tätigkeiten vereinbart:
- ☐ die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme;
 - ☐ die Unterstützung bei der Körperpflege;
 - ☐ die Unterstützung beim An- und Auskleiden;
 - ☐ die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten;
 - ☐ die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen;
- Gesamt wurden _____ Tätigkeiten angekreuzt.
- ☐ **Nein**, sohin sind Leistungen nach Beilage ./B2 unter Beiziehung medizinischen Fachpersonals festzulegen.

☐ **Nein**, es liegen keine derartigen Umstände vor, sodass keine Anordnung oder Einweisung eines medizinischen Fachpersonals **erforderlich** ist.

Es wird daher ohne medizinische oder ärztliche Anordnung und/oder Einweisung die Durchführung folgender pflegerischer Tätigkeiten vereinbart:

- ☐ die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme;
- ☐ die Unterstützung bei der Körperpflege;
- ☐ die Unterstützung beim An- und Auskleiden;
- ☐ die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten;
- ☐ die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen;

Gesamt wurden _____ Tätigkeiten angekreuzt.

4. Handlungsleitlinien für Alltag und Notfall

4.1. Das Betreuungsunternehmen verpflichtet sich im Notfall und bei erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person (z.B. bei hohem Fieber, Schmerzen, Krankheit, Änderungen im Ess-, Trink- oder Schlafverhalten, Unruhe, Teilnahmslosigkeit, Verdauungsstörungen) die von der zu betreuenden Person bzw. dem Auftraggeber bekanntzugebenden Notfallkontakte zu verständigen. Dabei ist zu beachten, dass die anzugebenden Notfallkontakte mit der Verarbeitung ihrer Daten durch das Betreuungsunternehmen nachweislich (schriftlich dokumentiert und von diesen unterfertigt) einverstanden sind und vom Betreuungsunternehmen insbesondere entsprechend Art 13 DSGVO informiert werden.

4.2. Sowohl bei erkennbaren Verschlechterungen des Zustandsbildes, als auch im Notfall sind alle in der Situation erforderlichen, dem Wohle der zu betreuenden Person dienende Maßnahmen unter Achtung ihrer Integrität und Würde zu ergreifen. Insbesondere hat das Betreuungsunternehmen erforderlichenfalls einen Rettungsdienst zu verständigen.

Zusätzlich wird für den Notfall vereinbart:

Die zu betreuende Person bzw. der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Erfüllung der Handlungsleitlinien erforderlichen Informationen dem Betreuungsunternehmen mitzuteilen und den Zutritt in den Wohnbereich der zu betreuenden Person durch das Betreuungsunternehmen sicherzustellen.

4.3. **Angaben über Umstände oder Besonderheiten die bei den vereinbarten Tätigkeiten zu berücksichtigen sind** (z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten):

5. Leistungszeitraum / Beendigung des Vertrages

5.1. Beginn der Leistungserbringung erfolgt am _____ (TT.MM.JJJJ).

5.2. Vertragsdauer:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Die Laufzeit des Vertrages ist befristet zum _____ (TT.MM.JJJJ) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

☐ Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristet).

5.3. Sonstige Beendigung des Vertrages

Der Betreuungsvertrag endet jedenfalls mit dem Tod der zu betreuenden Person. In diesem Fall hat die Personenbetreuung Anspruch auf aliquote Vergütung der bis zum Todestag tatsächlich erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz der nachweislich entstandenen Reisekosten und getätigten notwendigen Aufwendungen.

Die Personenbetreuung ist berechtigt, im Falle des Todes der betreuten Person bis zu 48 Stunden am Arbeitsplatz zu verbleiben.

Der Betreuungsvertrag endet auch durch Insolvenz oder Auflösung der Personenbetreuung (bzw. mit dem Tod des Einzelunternehmers).

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen (auch bei einem befristeten Vertragsverhältnis) jeweils unter **Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats** aufgelöst werden.

5.4. Die Leistungserbringung erfolgt in folgendem Zeitfenster / an folgenden Tagen / in folgenden Wochenintervallen:

Je Monat werden durchschnittlich _____ Stunden an Betreuungsleistungen erbracht.

Ergänzende Bemerkungen:

Die Durchführung der Tätigkeiten und die zeitliche Lage der Leistungserbringung hat sich grundsätzlich an den Bedürfnissen der zu betreuenden Person zu orientieren (Beilage ./B1) und ist gegebenenfalls mit sonstigen, ebenfalls beauftragten Betreuungsunternehmen abzustimmen.

6. Vertretung bei Verhinderung der Personenbetreuung

Die Vertretung der Personenbetreuung wird geregelt wie folgt: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Beistellung der Ersatzbetreuung durch die Personenbetreuung:

Die Erbringung der vertraglichen Leistungen erfolgt tunlichst durch dasselbe (Ersatz-) Personenbetreuung. Im Falle dessen Verhinderung (z.B. durch Krankheit der Mitarbeiter) ist die Personenbetreuung berechtigt eine Ersatzpersonenbetreuung einzusetzen. Die Erbringung der vertraglichen Leistungen kann (in begründeten Fällen) im Vertretungswege geschehen
oder

- ☐ Beistellung der Ersatzpersonenbetreuung durch die zu betreuende Person bzw. durch den Auftraggeber

HINWEIS: Die Vornahme einer pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeit darf von der Vertretung (Ersatzpersonenbetreuung) ausschließlich nach entsprechender Einweisung und Anleitung durch medizinisches Fachpersonal im konkreten Fall erfolgen!

7. Werklohn und Fälligkeit

- 7.1. Der Werklohn für die Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten (exkl. Umsatzsteuer und Barauslagen) beträgt monatlich:

€ _____

Zusatz:

- **Geltungsbereich:**

Für alle Leistungen, die an folgenden Feiertagen erbracht werden, gelten gesonderte Vergütungskonditionen.
25.12., 26.12., 31.12. und 1.1.

- **Aufschlag:**

Auf den vereinbarten Basispreis wird für Leistungen an Feiertagen ein Aufschlag von 100 % berechnet.

- 7.2. Sofern es sich bei der Personenbetreuung um einen Kleinunternehmer mit Sitz in Österreich handelt (Jahresumsatz nicht mehr als € 55.000,- brutto), ist dieses grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

Handelt es sich um keinen Kleinunternehmer mit Sitz in Österreich beträgt die allenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer:

€ _____

- 7.3. Der monatlich zu zahlende Gesamtbetrag beträgt somit:

€ _____

74. Für die Entrichtung von Steuern und Beiträgen der Sozialversicherung hat das Betreuungsunternehmen selbst Sorge zu tragen.

75. Heilbehelfe, Heilmittel sowie vergleichbare medizinisch notwendige Produkte, die für die vereinbarte Versorgung der zu betreuenden Person erforderlich sind (z.B. Inkontinenzprodukte, Medikamente, Bandagen etc.), sind von der Familie bereitzustellen bzw. die hierfür anfallenden Kosten sind von der Familie zu tragen.

76. Das Betreuungsunternehmen verrichtet sämtliche Tätigkeiten selbständig und hat im Falle einer (wenn auch unverschuldeten) Verhinderung der Leistungserbringung keinen Anspruch auf Werklohn. Hat jedoch die Verhinderung ihren Ursprung in der Sphäre der zu betreuenden Person bzw. des Auftraggebers, bleibt der Anspruch auf Werklohn aufrecht.

77. Aufwendungen für Betriebsmittel und Eigenversorgung stellen keine ersatzfähigen Barauslagen dar.

7.8. Der monatliche Werklohn ist zum _____ Tag (z.B. „1.“ oder „15.“ oder „letzten“) des jeweiligen Monats der Leistungserbringung **fällig** und mit 5-tägiger Nachfrist wie folgt zu entrichten:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ gegen Ausstellung einer Zahlungsbestätigung in bar, oder
- ☐ mit schuldbeitragender Wirkung ausschließlich auf folgendes Bankkonto:

Kontoinhaber: _____

IBAN / BIC: _____

☐ Anpassung der Betreuung für zwei zu betreuende Personen: _____ EUR

8. Förderungsrelevante Angaben

8.1. Bezieht die zu betreuende Person **Pflegegeld**?

- ☐ Ja, der zu betreuenden Person wurde mit Bescheid vom _____
Pflegegeld der Stufe _____ gewährt.
- ☐ Nein

8.2. Liegt eine **(fach-)ärztliche Bestätigung** oder eine **begründete Bestätigung** durch sonstiges zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufenes, medizinisches Fachpersonal über den Bedarf einer Personenbetreuung vor?

- ☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein, besteht die **Notwendigkeit einer Personenbetreuung**?

- ☐ Ja ☐ Nein

9. Mitwirkungspflichten der Personenbetreuung

Die Personenbetreuung verpflichtet sich zwecks Stellung eines Antrages/Ansuchens auf Zuschuss aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Stelle zur Herausgabe insbesondere folgender Nachweise und Dokumente:

1. Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft jedenfalls auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit der Personenbetreuung zumindest 48 Stunden wöchentlich beträgt,
2. Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Anmeldung der Personenbetreuung (sofern es sich um eine Personenbetreuung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist ein Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in diesem EU-Mitgliedsstaat sowie über die geleisteten Beiträge beizubringen),
3. Meldezettel der Personenbetreuung,
4. Nachweis im Sinne des Bundespflegegesetzes, sofern vorhanden, über
 - ☐ eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers entspricht (bzw. Nachweis eines Ausbildungsinstitutes über die Absolvierung eines Pflegekurses im Umfang von zumindest 200 Stunden Theorie und Praxis), oder
 - ☐ die sachgerechte Durchführung der Betreuung der zu betreuenden Person seit zumindest sechs Monaten (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994), oder
 - ☐ die Ausübung bestimmter pflegerischer und/oder ärztlicher Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers bzw. Arztes (Befugnis gemäß § 3b oder § 15 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998).

10. Datenschutzerklärung

10.1. Personenbezogene Daten

Zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass die zu betreuende Person und deren Vertretung, bzw. ein von der zu betreuenden Person allenfalls abweichender Auftraggeber (die im Folgenden gemeinsam als „Betroffene“ bezeichnet werden) der Personenbetreuung die vorangehend auszufüllenden Daten bekannt geben. Die Nichtbereitstellung dieser Daten hätte zur Folge, dass vertraglich vereinbarte Leistungen von der Personenbetreuung nicht erbracht werden können. „Betroffener“ ist auch jede andere Person, deren Daten im Rahmen des gegenständlichen Vertragsabschlusses allenfalls erhoben und/oder verarbeitet werden.

Die Personenbetreuung erklärt, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Betroffenen nur soweit vorzunehmen, als es zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufgrund des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist. Dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art 6 Abs 1 lit. b) und c) DSGVO. Demnach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung des mit den Betroffenen abgeschlossenen, gegenständlichen Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der Betroffenen erfolgen, oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Letzteres betrifft insbesondere die Abklärung medizinischer Anordnungen (vgl. Pkt 3.2. sowie § 1 Abs 4 HBeG), die Erstellung von Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall sowie die Zusammenarbeit mit den in die Pflege und Betreuung involvierten Personen (vgl. Pkt 4. sowie § 5 ff HBeG).

Im Hinblick auf die gegebenenfalls durch die Personenbetreuung vorzunehmende Verarbeitung sensibler Gesundheitsdaten (siehe insb. Punkt 3.2.) ergibt sich die Zulässigkeit aufgrund von Art. 9 Abs 2 lit h) DSGVO, wonach die Verarbeitung dieser Daten – soweit erforderlich und gesetzlich geregelt (in diesem Fall insbesondere durch das GuKG und Ärztegesetz) - unter anderem für die Versorgung, Behandlung und Verwaltung von Systemen und Dienste im Gesundheits- oder Sozialbereich, zulässig ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Personenbetreuung insbesondere gem. § 7 HBeG zur Verschwiegenheit über alle diesem in Ausübung seiner Tätigkeiten bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet ist. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn die Personenbetreuung von dem jeweils Betroffenen von der Verschwiegenheit befreit wurde oder sich eine Auskunftspflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Der Einsatz von Kameras während der Betreuung ist nur nach vorheriger schriftlicher Rücksprache und ausdrücklicher Zustimmung der Personenbetreuung zulässig.

10.2. Rechte der Betroffenen

Die Betroffenen haben jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten, personenbezogenen Daten, über deren Herkunft, Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung nicht mehr notwendiger oder unrichtiger oder unzulässig verarbeiteter Daten. Die Betroffenen verpflichten sich, der Personenbetreuung Änderungen ihrer persönlichen Daten mitzuteilen. Die Betroffenen haben jederzeit das Recht, eine etwaige außerhalb des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich erteilte Einwilligung zur Nutzung ihrer personenbezogenen Daten, die über die zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgeht, zu widerrufen.

Für die Erhebung der Daten ist das unter Pkt. 1.2. des gegenständlichen Vertrages genannte Personenbetreuung verantwortlich. Die Betroffenen können ihre Rechte (z.B. Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch) gegenüber der verantwortlichen Personenbetreuung unter den in Pkt 1.2. genannten Kontaktdaten geltend machen.

Für den Fall, dass die Betroffenen der Auffassung sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Personenbetreuung gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt werden bzw. worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der in Österreich als Aufsichtsbehörde zuständigen Datenschutzbehörde zu beschweren.

10.3. Datensicherheit

Der jeweilige Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen hat durch die Personenbetreuung durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen zu erfolgen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Die Personenbetreuung hat daher sicherzustellen, dass die Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

10.4. Datensicherheit

Der jeweilige Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen hat durch die Personenbetreuung durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen zu erfolgen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Die Personenbetreuung hat daher sicherzustellen, dass die Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

10.5. Übermittlung von Daten an Dritte

Zur Erfüllung bzw. Vornahme der im gegenständlichen Vertrag vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass die Daten der Betroffenen an die bei der Erfüllung der Verpflichtungen unter Punkt 3.(Leistungen), Punkt 4. (Handlungsleitlinien für Alltag und Notfall), Punkt 6.(Vertretung bei Verhinderung der Personenbetreuung), Punkt 9. (Mitwirkungspflichten der Personenbetreuung), bzw. in Beilage ./2 (Erforderlichkeit medizinischer Anordnungen) mitwirkenden Personen erfolgt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Kategorien von Empfängern jeweils im Zusammenhang mit den von diesen zu erbringenden Leistungen: medizinische Einrichtungen, medizinisches

Fachpersonal, Pflegeeinrichtungen, Familienangehörige der zu betreuenden Person, Rettungsdienste, Versicherungsträger, Transportunternehmen, Behörden und Vertragspartner der zu betreuenden Person (z.B. Vermittlungsunternehmen).

Eine Weiterleitung der Daten hat jedoch ausschließlich auf Grundlage der DSGVO zu erfolgen und ist begrenzt durch die zur Erfüllung des gegenständlichen Betreuungsvertrages erforderlichen Zwecke oder einer etwaigen von den Betroffenen ausdrücklich erhaltenen, vorangehenden Einwilligung.

Manche der in den vorgenannten Empfängergruppen vertretenen Empfänger von personenbezogenen Daten könnten sich außerhalb von Österreich befinden und/oder die personenbezogenen Daten im Ausland verarbeiten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht jenem in Österreich. Die Personenbetreuung erklärt daher, die personenbezogenen Daten der Betroffenen nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, zu übermitteln, oder andernfalls Maßnahmen zu setzen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben (In diesem Fall hat die Personenbetreuung mit den Empfängern Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und 2004/915/EC) abzuschließen). Die Personenbetreuung hat die Betroffenen im Vorhinein schriftlich darüber zu informieren, wenn es beabsichtigt, Daten an einen Empfänger in einem nicht zur EU zugehörigen Drittland weiterzugeben.

10.6. Bekanntgabe von Datenpannen

Die Personenbetreuung hat sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich den Betroffenen, bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) unter Einbezug der jeweils betroffenen Datenkategorien, gemeldet werden.

10.7. Aufbewahrung der Daten

Die Personenbetreuung erklärt die Daten der Betroffenen nicht länger aufzubewahren als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist. Kriterien hierfür sind die gesetzlichen Fristen im Rechnungswesen, Steuer- und Zollrecht, im Vertragswesen, Arbeits- und Sozialrecht sowie auch branchenspezifische Fristen (z.B. beträgt die Pflicht zur Aufbewahrung des Haushaltsbuches sowie der Belege nach § 160 GewO 2 Jahre).

10.8. Weitergehende Informationspflicht der Personenbetreuung

Für den Fall, dass Daten der Betroffenen nicht durch die Personenbetreuung selbst erhoben werden (z.B. durch das Vermittlungsunternehmen), hat die Personenbetreuung die über die vorangehende Datenschutzerklärung hinausgehende Mitteilungspflicht nach Artikel 14 DSGVO zu beachten.

11. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 11.1. An die Personenbetreuung gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc. – ausgenommen Mängelanzeigen und Rücktrittserklärungen – bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit einem Schriftstück samt Originalunterschrift (die Übermittlung via Telefax oder einfacher Email ist ausreichend).
- 11.2. **Belehrung über das Rücktrittsrecht:** Hat der Auftraggeber die Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten, noch auf einem Marktstand der Personenbetreuung sowie ohne selbst das Vertragsverhältnis angebahnt zu haben, abgegeben, so kann er von einem Vertragsantrag oder einem Vertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung einer Urkunde die den Namen und die Anschrift der Personenbetreuung sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Vorgangsweise über die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages. Ein Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Auftraggeber die geschäftliche Verbindung mit der Personenbetreuung angebahnt hat, oder im Vorfeld keine Besprechungen stattgefunden haben oder bei Verträgen, die dem Fern- Auswärts- Geschäftegesetz unterliegen oder bei Vertragserklärungen die der Auftraggeber in körperlicher Abwesenheit der Personenbetreuung abgegeben hat, es sei denn, dass der Auftraggeber dazu von der Personenbetreuung gedrängt worden ist. Die Erklärung des Rücktritts kann formfrei erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Auftraggeber kann zudem zurücktreten, wenn die Personenbetreuung gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994) sowie über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) verstoßen hat. Hingewiesen wird, dass das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen des Personenbetreuungsgewerbes nur auf ausdrückliche, an die Personenbetreuung gerichtete Aufforderung gestattet ist. Die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Leistungen ist nur in den Betriebsstätten oder anlässlich des gemäß dem vorherigen Satz zulässigen Aufsuchens gestattet (§ 1 Abs 3, Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung). Weiters kann der Auftraggeber innerhalb einer Woche zurücktreten, wenn von der Personenbetreuung zugesicherte Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten die für die Leistungserbringung erforderlich ist, steuerrechtliche Vorteile, öffentliche Förderung sowie die Aussicht auf einen Kredit. Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Nichteintritt maßgeblicher Umstände bei den Vertragsverhandlungen dem Auftraggeber bekannt oder für ihn erkennbar war, wenn ein Ausschluss des Rücktrittsrechtes im Einzelnen ausgehandelt wurde, oder die Personenbetreuung mit einer angemessenen Anpassung des Vertrages einverstanden ist. Im Falle des Rücktritts sind die wechselseitig empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und die jeweils gemachten notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu ersetzen bzw. sind die Benützung wie auch eine allfällige Wertminderung abzugelten. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 11.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht jenes Ortes vereinbart, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz des Auftraggebers befindet.
- 11.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 11.5. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original erhält die Personenbetreuung, der Auftraggeber erhält eine Kopie.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Personenbetreuung